

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von
Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gem.
§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) – **oranger Parkausweis****

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefonnummer für Rückfragen
PLZ, Wohnort	E-Mail (optional)

☐ Ich bin schwerbehindert, zuletzt festgestellt:

Behörde:	Datum (TT.MM.JJJJ)	Aktenzeichen:
----------	--------------------	---------------

☐ Das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ (außergewöhnliche Gehbehinderung oder Blindheit) ist bei mir **nicht** festgestellt.

Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung, gültig in ganz Deutschland, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ bei mir **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) ein GdB von wenigstens 70 vorliegt **und gleichzeitig** für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane ein GdB von wenigstens 50 vorliegt. Mein Schwerbehindertenausweis beinhaltet zudem die Merkzeichen „G“ und „B“.

☐ ich an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa leide und hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

☐ ich einen künstlichen Darmausgang und zugleich eine künstliche Harnableitung habe und hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Als Anlage füge ich eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und eine Kopie des Personalausweises bei.

oder

Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung, gültig nur in Nordrhein-Westfalen, weil

☐ bei mir ein GdB von wenigstens 70 vorliegt und mein Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ aufweist. Zudem wird mir eine Restgehfähigkeit von maximal 100 m bescheinigt.

Als Anlage füge ich eine Kopie des Schwerbehindertenparkausweises, eine Kopie des Personalausweises und eine ärztliche Bescheinigung mit der Bestätigung, dass der gehfähige Aktionsradius unter 100 m liegt bei.

☐ Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Voraussetzung zur Erteilung einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO):

- 1) Sie haben einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“ (gebehindert) und „B“ und einem GdB (Grad der Behinderung) von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirkt) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane. Ist hier das Merkzeichen „B“ nicht vorhanden, ist die Parkerleichterung nur in Nordrhein-Westfalen gültig.
- 2) Sie sind an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa erkrankt, und es liegt hierfür ein GdB von wenigstens 60 vor.
- 3) Sie haben einen künstlichen Darmausgang und zugleich eine künstliche Harnableitung, und es liegt hierfür ein GdB von wenigstens 70 vor.
- 4) Sie sind nach versorgungsärztlicher Feststellung dem oben genannten Personenkreis gleichgestellt.
- 5) Sie haben mobilitätseinschränkende Behinderungen, und es liegt hierfür das Merkzeichen G und ein GdB von wenigstens 70 vor. Sie haben das Merkzeichen „aG“ nur knapp verfehlt. Ihre Restgehfähigkeit von 100 m muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Parkerleichterung ist in diesem Fall nur in Nordrhein-Westfalen gültig.

Das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Punkte 1 - 4 wird nicht von oder Straßenverkehrsbehörde geprüft. Auch ein hausärztliches oder fachärztliches Gutachten reicht für die Erteilung des Parkausweises nicht aus. Zur Bestätigung der Voraussetzungen ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn erforderlich.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine Parkerleichterung (oranger Parkausweis) entweder für das Bundesgebiet oder für Nordrhein-Westfalen. Diese gilt solange, wie Ihr Schwerbehindertenausweis gültig ist, maximal jedoch 5 Jahre. Die Erteilung ist gebührenfrei.

Die orange Parkerleichterung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).

Für die Einwohner der Stadtgebiete Paderborn und Delbrück ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig.